

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 07/2015 vom 25.03.2015

Inhaltsverzeichnis:

- Satzung vom 16.03.2015 zur 3. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 606/1 „Am Pleiser Acker“;
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

**Satzung vom 16.03.2015 zur 3. Änderung der Satzung für
das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW 1994, S. 666), der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 11.09.2012 (BGBL S. 2022) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 04.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.

Artikel II

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bzw. in ihrer/seiner Vertretung die/der für die Jugendhilfe zuständige Dezernentin/Dezernent;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes bzw. deren Vertretung;
 - c) ein/e Richterin/Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichterin/Jugendrichter die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Agentur für Arbeit Bonn bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Köln bestellt wird,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Evang. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;
 - h) ein/e Vertreterin/Vertreter des Stadtjugendringes, der/die von diesem bestellt wird.
 - i) ein/e Vertreterin/Vertreter des Integrationsrates, der/die von diesem bestellt wird.
 - j) ein/e Vertreterin/Vertreter der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin der/die vom Stadtsportverband bestellt wird,
 - k) ein/e Vertreterin/Vertreter des Jugendstadtrates bzw. des vergleichbaren Gremiums in der Stadt Sankt Augustin, der/die von diesem bestellt wird
 - l) ein/e Vertreterin/Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, die/der von diesem bestellt wird

Für die Mitglieder c) bis l) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

Artikel III

Mit § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 6 entfällt folgende genannte Aufgabe des Jugendhilfeausschusses:

- Vorschlag von Beisitzern, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind (§ 1 Kriegsdienstverweigerungsordnung vom 2.1.1984)

Artikel IV

Die Änderung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 16.03.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 16.03.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister

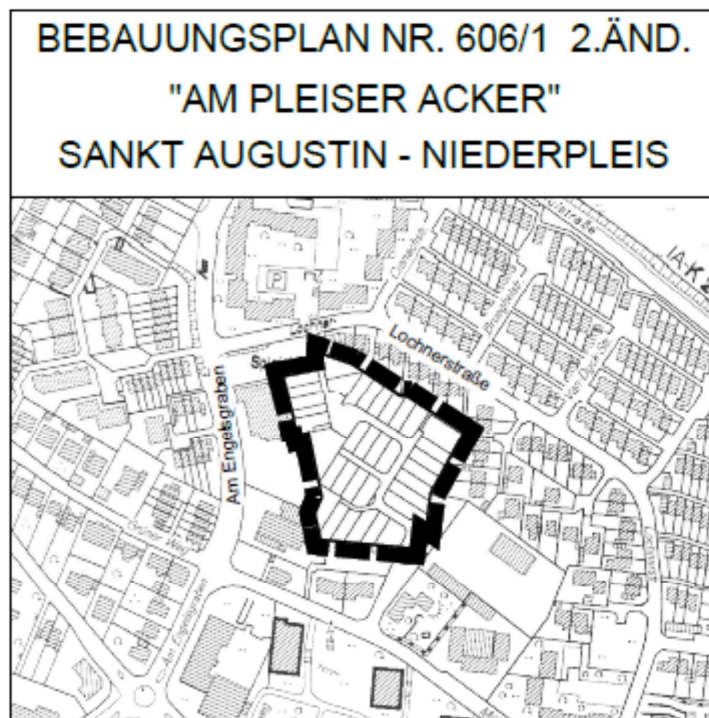
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 606/1 „Am Pleiser Acker“
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 04.03.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, für das Gebiet der Gemarkung Niederpleis, östlich der Straße Am Engelsgraben, südlich der Lochner Straße, nördlich der Mülldorfer Straße, für die Wohnbauflächen an der Rethelstraße gemäß § 13 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 606/1 „Am Pleiser Acker.“

Ziel der Planung ist, in einem städtebaulich vertretbaren Rahmen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wintergärten bzw. Terrassenüberdachungen in dem bestehenden Wohnquartier zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates vom 04.03.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 04.03.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den vorliegenden Entwurf der textlichen Festsetzungen sowie den Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 606/1 „Am Pleiser Acker“ gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit

vom 07.04.2015 bis einschließlich 08.05.2015

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

Montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18 Uhr

Dienstags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr

Freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Des Weiteren können folgende Unterlagen eingesehen werden:

- Textliche Festsetzungen.

Während der Auslegungsfrist können zu der Planung Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können schriftlich mitgeteilt oder zur Niederschrift gegeben werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Die Planunterlagen sind ab dem 07.04.2015 auch im Internet auf www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt“ im Menü „Stadtentwicklung“ unter Punkt „Bauleitplanung“ in der Spalte links abrufbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.sankt-augustin.de eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates vom 04.03.2015 zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, 13.03.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister